



Die Sommerpause ist um, fast übergangslos geht es in den Jahresendspurt: Im Update Heilberufe September, wollen wir Sie über die Wertgrenze von Geschenken der Pharmaunternehmen an Ärzte und Apotheker, Fragen zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einer Praxisvertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis und über die medizinische Überwachungsfähigkeit der Apple Watch 4 informieren.

### Wertgrenzen von Werbegeschenken:

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat mit Urteil vom 22.02.2018 entschieden, dass in der Heilmittelwerbung die Wertgrenze von 1,00 Euro auch bei Werbegeschenken an Fachkreise (zu denen insbesondere Apotheker und Ärzte zählen) gilt.

In dem entschiedenen Fall hat ein pharmazeutisches Unternehmen zu Werbezwecken Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln gegen Erkältungsbeschwerden bundesweit an Apotheker verschenkt. Die Medikamente hatten einen (unrabattierten) Einkaufspreis von 27,47 Euro. Ein Konkurrent hat auf Unterlassung geklagt.

Nach der Entscheidung des OLG besteht bei der kostenlosen Abgabe von Werbegeschenken die abstrakte Gefahr einer einseitigen Beeinflussung im Sinne eines „erkenntlich zeigen“ des Beschenkten. Damit ist es nach §7 des Heilmittelgesetzes unzulässig, solche Werbegaben zu gewähren. Ausnahmsweise zulässig ist die Zuwendung von Kleinigkeiten mit geringem Wert bis 1,00 Euro.

### Praxisvertretung in der Gemeinschaftspraxis: Freie Mitarbeit oder Angestellt?

Hierüber hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21.02.2017 zur Frage der Einordnung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines Praxisvertreters entschieden. Besonderheit in diesem Fall war die Vertretung im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis.

Bei einer Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis übernimmt der Praxisvertreter – anders als bei einer Vertretung in einer Einzelpraxis – nicht die komplette Stellung des Praxisinhabers, sondern nur einen Ausschnitt hinsichtlich der reinen ärztlichen Tätigkeit. Bei einer Gemeinschaftspraxis sind ja noch die weiteren Gesellschafter in der Praxis anwesend und auch ärztlich tätig. Für die Selbständigkeit der Vertretung war für das Gericht maßgeblich, dass sich die Eingliederung der Praxisvertretung von der der angestellten Ärzte erkennbar unterschied.

Im vorliegenden Fall musste die Vertretung weder das elektronische Zeiterfassungssystem nutzen, nicht an Teambesprechungen oder an sozialen betrieblichen Veranstaltungen teilnehmen noch Berufskleidung mit Praxislogo tragen. Außerdem konnte sie ihre Arbeitszeiten frei einteilen. Damit war sie nach Ansicht des Gerichts nicht in die Organisation der Berufsausübungsgemeinschaft eingegliedert und damit selbständig tätig.

## Neue Apple Watch 4 mit integrierter EKG-Funktion und SOS-Feature

Die neue Apple Watch 4 soll damit medizinische Überwachungsfunktionen übernehmen können. Unter anderem erkennt sie, ob die Herzfrequenz oder der Herzrhythmus des Trägers von der Norm abweichen.

Außerdem soll sie ein EKG erstellen können und erkennt ein Hinfallen des Trägers und setzt dann sofort mit Hilfe eines eingebauten SOS-Features einen Notruf ab.

Apple ist somit nicht nur Marktführer bei den Smartwatches, sondern nun auch Innovator in Sachen Medizintechnik. Allerdings ist diese Funktion zunächst nur in den USA erhältlich

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



*Quellen:*

*Pressemitteilung OLG Baden-Württemberg, Landessozialgericht Baden-Württemberg, Deutsche Gesellschaft für Kardiologie*

### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz